

Groschen mit 33 $\frac{1}{3}$ %, Thaler und Groschen netto, Mark und Schillinge mit 33 $\frac{1}{3}$ %, 25% u. netto. — Als Curiosum führen wir die durchgängige Berechnung des Herrn J. F. Hammerich in Altona für sein bekanntes Verlagswerk: „Wrage, Denzel's Anschauungsunterricht 2 Bde.“ an: 1. Theil: 12 Gg^o ordinair; 2. Theil 2 Mark netto.

Zu diesen zahlreichen besonderen Leiden des nordalbingischen Buchhandels häufen sich natürlich noch die allgemeinen des deutschen: — Preisherzungen; Ausbleiben von Fortsetzungen u. s. w. u. s. w. Besonders empfindlich wird aber ein großer Theil dieser Uebelstände dadurch, daß sie erst aus den letzten zehn Jahren stammen.

Es sind nämlich gerade 10 Jahre, daß die in den Herzogthümern bis dahin bestandenen „Privilegien“ für die Buchhändler aufgehoben und diese Unbeschränktheit dafür eingeführt wurde. — Damit wollen wir durchaus einen Zustand nicht loben, wo ganz Holstein 4—6 Sortimentbuchhandlungen, Schleswig 2—3 haben durfte; wo der Käufer, dem man 12 $\frac{1}{2}$ % Rabatt bewilligte, nach Abzug desselben, immer noch 5% über den eigentlichen Ladenpreis bezahlen mußte. — Hochmuth kommt vor dem Fall; aber der Fall ist nun auch tief genug, und es scheint wohl an der Zeit, seiner immer sich vermehrenden Geschwindigkeit ein Ziel zu setzen. — Wer weiß es zu finden? H. —

Zur Buchhändler-Prüfungs-Angelegenheit.

In Breslau fand am 27. Juli c. die erste Buchhändler-Prüfung statt. Als Regierungs-Commissar fungirte der Polizei-Präsident v. Kehler, als weitere Examinatoren die Buchhändler E. Trewendt und E. Neubourg. Einige Tage vorher hatte der Examinand zwei schriftliche Aufgaben zu lösen:

- a) vom Regierungs-Commissar: Ueber die Einwirkung der Pressefreiheit auf den preussischen Buchhandel.
 - b) von den Buchhändlern T. u. N.: Der deutsche Buchhandel in seiner eigenthümlichen Organisation und im Unterschiede vom englischen, französischen und amerikanischen.
- In der mündlichen Prüfung wurden folgende Fragen behandelt:
- a) vom Regierungs-Commissar: Begriff der Presse und der dabei beteiligten Personen des Buchhändlers, Verlagshändlers, Schriftstellers. — Begriff der Unbescholtenheit im Sinne der Gewerbeordnung und des Pressegesetzes. — In welchen Fällen Entziehung der Concession nach dem Pressegesetz und auf dem Verwaltungswege möglich. — Begriff der periodischen Druckschrift nach dem Pressegesetz. — Verpflichtung des Verlegers zc. zur Hinterlegung von periodischen und nichtperiodischen Druckschriften. — Deren vorschriftsmäßige Bezeichnung bei und ohne Cautionspflicht. — Der Buchhandel als Gewerbe; kaufmännische Rechte desselben. — Ob er zum Groß- oder Kleinhandel zu rechnen. — Stempel- und Postzwangspflichtigkeit der Zeitungen und Zeitschriften.
 - b) vom Buchhändler E. N.: Die besten Handbücher der Geschichte der allgemeinen Literatur. — Ältestes Denkmal der Literatur. — Sittlicher und sprachlicher Einfluß der lutherischen Bibelübersetzung. — Die besten Bibelausgaben. — Geschichtliche Reihenfolge griechischer Schriftsteller mit Nennung der vorzüglichsten neueren Ausgaben. — Goldenes Zeitalter der römischen Literatur; Schriftsteller und Dichter mit Beifügung der besten Ausgaben. — Periodische Eintheilung der deutschen Literatur. — Die ältesten deutschen Historiker mit Bezeichnung des großen Sammelwerks, in welchem sie vereinigt. — Aufzählung der bedeutendsten Dichter und Prosaisten aus der Blüthezeit der französischen Literatur. — Die vor-

züglichsten englischen Dichter und Historiker. — Unterschied der neuern englischen Romanliteratur von der französischen, nach Form und Inhalt.

- b) Vom Buchhändler E. T.: Welche Geschäftszweige der Buchhandel umfasse. — Wie die Sortimentlager beziehungsweise anzuordnen seien. — Die dem Sortimenter unentbehrlichsten Verleger. — Ueber das Wesen der einfachen und doppelten Buchhaltung. — Nach welchen Principien Ladenpreise bei Verlagswerken festzustellen seien. — Erfordernisse eines Verlagscontractes. — Kurze Geschichte der Buchdruckerkunst. — Anfänge des Buchhandels im Allgemeinen und besonders des deutschen. — Älteste Vertriebsplätze deutscher Bücher. — Weshalb Frankfurt a. M. aufhörte, Buchhändler-Messplatz zu sein. — Wohin er später verlegt und seit wann Leipzig als solcher bestehe.

Der Examinand bestand in dem schriftlichen und mündlichen Theile der Prüfung.

Eine Antwort.

In früheren Nummern des Börsenblattes erlaubte ich mir, mit Sch. unterschrieben, die Bemerkung, daß in der süddeutschen Commissions- und Expeditionsfrage der Augenblick des Entscheidens ohne Zweifel Alle (Stuttgarter Collegen) vereint finden werde. Mein Wort fand eine Entgegnung von sieben hiesigen Handlungen (vide Börsenblatt pag. 1069), worauf mir eine kurze Antwort erlaubt sei.

In der Hauptversammlung vom 5. Juni l. J., in der die Herren Beck (Firma Beck & Fränkel), Engelhorn (Engelhorn & Hochdanz), Göpel, Carl Hoffmann, Kraus (Kraus & Hoffmann), Weise und Schmidt (Schmidt & Spring) mit anwesend waren, wurde laut Protokoll einstimmig angenommen:

- 1) Vom 1. Januar 1853 an besteht für den süddeutschen, buchhändlerischen Verkehr nur ein Central-Commissions-, Expeditions- und Zahlungsplatz.
- 2) Von diesem Tage an sind alle Sendungen an Büchern, Zeitschriften, Remittenden (mit Ausnahme der vom Jahre 1852 und früher herrührenden (s. Punkt 6), Briefen, Zetteln u. s. w. an den Centralplatz ganz kostenfrei zu senden.
- 3) Andererseits hört jede Portoberechnung von den am Centralplatz eingehenden Paketen auf, so daß also, eben so wie in Leipzig, dem Commissionair des Adressaten am Centralplatz alle Pakete u. s. w. von den Commissionären der Absender ohne irgend eine Berechnung von Porto oder Expeditionsgeld zu übergeben sind.
- 4) Die Uebereinkunft über das jährliche Honorar ihres Commissionairs am Centralplatz bleibt jeder einzelnen Handlung überlassen.
- 5) Pakete mit Remittenden von im Jahre 1852 oder früher erhaltenen Büchern können, sofern sie bis spätestens 31. Mai 1853 am Centralplatz eintreffen, unfrankirt eingesandt werden. Alle nach diesem Termin am Centralplatz eintreffenden Remittenden, auch wenn sie von im Jahre 1852 oder in früheren Jahren versandten Artikeln herrühren sollten, hat der Absender nach dem Centralplatz zu frankiren.
- 6) Alle Zahlungen sind am Centralplatz in der mit dem dritten Montag des Juni beginnenden Woche zu leisten, soweit nicht beide Betheiligte über Zahlung an einem anderen Orte übereingekommen sind.
- 7) Jeder Handlung steht übrigens, wie das auch in Norddeutschland der Fall ist, frei, nach der Convenienz ihres Geschäftes noch von weiteren süddeutschen Plätzen sich durch dort aufzustellende Commissionaire Sendungen machen zu lassen, wodurch